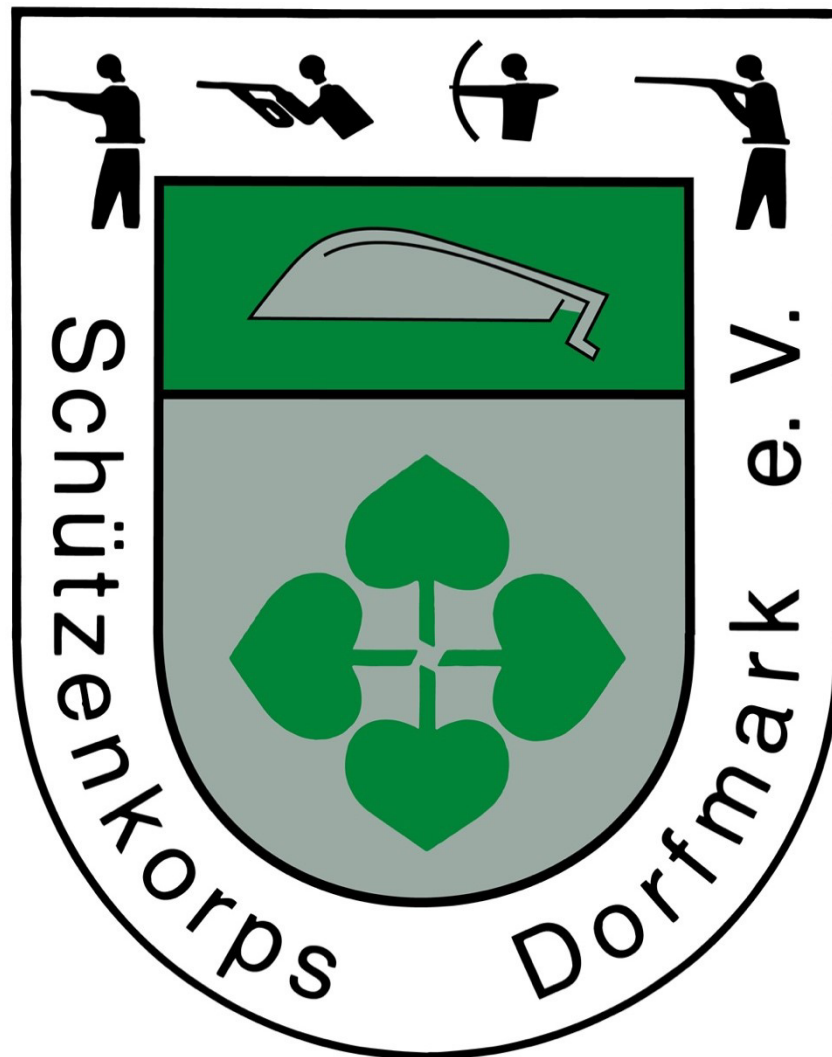


Satzung des Schützenkorps Dorfmark e. V.



Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -könig usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Das Schützenkorps Dorfmark ist aus dem Schützenleben der alten Schützenvereine Dorfmark, Westendorf und Fischendorf sowie aus Einwohnern dieser Ortsteile, einschließlich des Ortsteiles Winkelhausen, am 19.2.1951 gegründet worden. Es führt den Namen „Schützenkorps Dorfmark e.V.“ Der Sitz des Schützenkorps ist Dorfmark. Das Schützenkorps ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. 99 eingetragen. Gerichtsstand ist Walsrode. Das Schützenkorps ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Schützenkorps ist die Förderung des Schießsportes sowie von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1 Förderung der Jugend im Rahmen der sportlichen und / oder musikalischen Tätigkeit
 - 1.2 Durchführung von sportlichen Schießen und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (Rundenwettkämpfe, Vereins und überregionalen Meisterschaften)
 - 1.3 Musikalische Aus- u. Weiterbildung im Spielmansszug (Noten- u. Instrumentenlehre, regelmäßige Übungseinheiten)
 - 1.4 Unterhaltung der eigenen Schießanlage
 - 1.5 Der Verein fördert auch das Schützenbrauchtum als integralen Bestandteil des Hauptzwecks Sportschießen. Einzelheiten sind in der Sportordnung des DSB festgelegt.
2. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Korps dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Das Schützenkorps hat:

1. Mitglieder unter 18 Jahren — nicht stimmberechtigte Mitglieder —
2. Mitglieder über 18 Jahren — stimmberechtigte Mitglieder —
3. Ehrenmitglieder — stimmberechtigte Mitglieder —
Zu Ehrenmitgliedern können langjährige aktive und verdiente Mitglieder mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres durch den Vorstand ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt,
 - 1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 1.4 durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 1.5 bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. September zum 31. Dezember des laufenden Jahres bei einem Mitglied des Vorstands einzureichen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - 3.1 das Ansehen des Schützenkorps durch ehrenrühriges Verhalten geschädigt wird oder
 - 3.2 sich ein Mitglied wegen eines groblichen Verstoßes gegen die Aufgaben und Zwecke des Schützenkorps schuldig macht oder
 - 3.3 der Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bis 3 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

1. Geldbeiträge
2. Umlagen für Zwecke des Korps

Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sie hat über folgende Punkte zu entscheiden:

1. Bestimmung der Grundlinien der Korps-Arbeit durch Mehrheitsentscheidungen der Mitgliederversammlung
2. Wahlen zum Vorstand
3. Wahlen zum stellvertretenden Schriftführer
4. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie der Abteilungen
5. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie der Berichte der Kassenprüfer.
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl von 2 Kassenprüfern sowie eines Vertreters
8. Festlegung der Beitragsordnung

9. Entscheidung über Kreditaufnahmen über 5.000,- €
10. Änderung der Satzung
11. Auflösung des Korps
12. Wahl der Delegierten zur Kreisdelegiertentagung (1 je angefangene 50 Mitglieder) sowie gleicher Anzahl Vertreter. Amtsdauer 1 Jahr, Wiederwahl ist ohne Begrenzung möglich.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen und wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Wahl des Vorstands und der Stellvertreter erfolgt wechselseitig alle 2 Jahre für den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart einerseits und den 2. Vorsitzenden, den stellvertretenden Schriftführer und stellvertretenden Kassenwart andererseits.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen mit 3/4-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand oder auf Antrag von stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt werden.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend. Der Antrag muss von den Mitgliedern, die diesen Antrag stellen, persönlich unterschrieben werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem 1. Vorsitzenden
- 1.2 dem 2. Vorsitzenden
- 1.3 dem 3. Vorsitzenden
- 1.4 dem 1. Kassenwart
- 1.5 dem 1. Schriftführer
2. Das Schützenkorps wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeführt.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Zur Beratung, Vorbereitung jeder Versammlung und hier zu fassender wichtiger Beschlüsse sowie zur Übernahme und Durchführung von Organisationsaufgaben kann der Vorsitzende weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Sitz und Stimme hinzuziehen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Schützenkorps.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Ernennung eines Schützenhausverwalters.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand hat das Recht, den erweiterten Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Des Weiteren hat der Vorstand das Recht, Mitglieder und/oder Gäste zur erweiterten Vorstandssitzung einzuladen. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen und sachgerecht beraten. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Ehrenmitglieder des Vorstandes
2. der stellvertretende Schriftführer
3. der stellvertretende Kassenwart
4. der Spielmannszugleiter
5. der Fahnenoffizier
6. die Damenleiterin
7. der Kommandeur
8. der Jugendleiter
9. der Leiter der Seniorengruppe
10. der Schießsportleiter
11. der Schützenhausverwalter
12. der jeweilige Schützenkönig des laufenden Schützenjahres

§ 17 Wahlen im erweiterten Vorstand

Personen des erweiterten Vorstands Position 4 bis 10 werden in ihren Gremien mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 18 Königsordnung

Ersatzlos gestrichen

§ 19 Auflösung des Schützenkorps

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Schützenkorps oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenkorps an die Stadt Bad Fallingb. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in der Ortschaft Dorfmark.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die von der Mitgliederversammlung am 15.04.2023 verabschiedete Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode am 10.10.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Satzung vom 28.12.2021 außer Kraft gesetzt.